

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 61/2018



Veröffentlicht am: 06.07.2018

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen

Berufliche Fachrichtungen:

Bautechnik, Elektrotechnik, Informationstechnik, Labor- und Prozesstechnik, Metalltechnik
Wirtschaft und Verwaltung
Gesundheit und Pflege, Pflege, Gesundheit

Unterrichtsfächer:

Deutsch
Ethik
Informatik
Mathematik
Sozialkunde
Sport

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 in der jeweils gültigen Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINER TEIL 3

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums	3
§ 3 Akademischer Grad	4

II. UMFANG UND ABLAUF DES STUDIUMS⁴

§ 4 Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienbeginn und Studiendauer	5
§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums	5
§ 7 Studienaufbau	7
§ 8 Art der Lehrveranstaltungen	8
§ 9 Studienfachberatung	8
§10 Individuelles Teilzeitstudium/Individuelle Studienpläne	9

III. PRÜFUNGEN 9

§ 11 Prüfungsausschuss	9
§ 12 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzende	10
§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	11

§ 14 Prüfungsvorleistungen und Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen	11
§ 15 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich	14
§ 16 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	14
§ 17 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen	14
§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten	15
§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen	16
§ 20 Zusatzprüfungen	16

IV. MASTERABSCHLUSS 17

§ 21 Anmeldung zur Masterarbeit	17
§ 22 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	17
§ 23 Verteidigung der Masterarbeit	18
§ 24 Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung zur Masterarbeit	19
§ 25 Gesamtergebnis des Masterabschlusses	19
§ 26 Zeugnisse und Bescheinigungen	19
§ 27 Urkunde	20

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 20

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten	20
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	20
§ 30 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen	21
§ 31 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren	21
§ 32 Entziehung/Widerruf des akademischen Titels	21
§ 33 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	22
§ 34 Übergangsregelung	22
§ 35 Inkrafttreten	22

Anlagen 23

Berufspädagogik	23
Ingenieurpädagogik	28
Wirtschaftspädagogik.....	48
Gesundheits- und Pflegepädagogik	52
Deutsch.....	57
Ethik.....	61
Informatik	63
Mathematik	66
Sozialkunde	70
Sport	73

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss des Masterstudienganges Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
- (2) Der Studiengang ist fakultätsübergreifend angelegt. Träger des Studiengangs ist die Fakultät für Humanwissenschaften.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist es, ein breites und gleichzeitig detailliertes und kritisches Verständnis des Fachwissens sowie die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben bewältigen zu können, die im Berufsleben auftreten.

Das Masterstudium ergänzt inhaltlich den vorausgehenden Bachelorstudiengang und geht qualitativ deutlich über diesen hinaus. Die Studierenden erlangen die Fähigkeiten, auf ihrem Fachgebiet Meinungen kritisch zu hinterfragen, anstehende Probleme wissenschaftlich strukturiert unter Berücksichtigung angrenzender Fachdisziplinen zu lösen und ihre erarbeitete Lösung vor Fachkollegen und Laien zu vertreten bzw. ihr Wissen zu vermitteln. Sie sind in der Lage, ihr Fachgebiet über den aktuellen Stand hinaus kreativ weiterzuentwickeln und sich selbst neues Wissen anzueignen. Auch auf der Grundlage begrenzter Informationen können die Absolventen und Absolventinnen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen und dabei gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Sie sind in der Lage, in einem Team Verantwortung zu übernehmen.

- (2) Studiengangsspezifische Ziele:

Der Studiengang besitzt ein anwendungsorientiertes Profil und orientiert sich hinsichtlich der berufspädagogischen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien an den Anforderungen der „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 i.d.F. vom 06.10.2016 und den „Eckpunkten für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.2005).

- (3) Mit dem Masterabschluss wird eine Berufsqualifikation erworben. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende das für den Übergang in den Beruf erforderliche Wissen und Können erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Der akademische Grad „Master of Education“ berechtigt zur Promotion.
- (4) Vor dem Hintergrund des wachsenden Beschäftigungspotentials, das sich für akademisch ausgebildete Berufsbildungsfachkräfte für alle Praxisfelder der beruflichen Aus- und Weiterbildung abzeichnet, können sich die Studierenden u. a. auf folgende Tätigkeitsfelder vorbereiten:

- Unterrichtstätigkeiten als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen und an staatlichen Bildungseinrichtungen zur Aufstiegsfortbildung;
- Unterrichtstätigkeiten als Lehrkraft in Bildungsgängen zur beruflichen Weiterbildung an Bildungseinrichtungen der Wirtschaft;
- Beratungs- und Entwicklungstätigkeiten in der Lehrmittelbranche (Lehrbücher, technische Dokumentationen, Experimentiersysteme, Laborkonzeptionen u. a. m.) unter Einschluss neuer Medien;
- Aufgaben im Bereich der Berufsbildungsforschung.

Die einzelnen fach- bzw. fachrichtungsspezifischen Ziele können dem Anhang entnommen werden.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Ablegen der für den Abschluss erforderlichen Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

„Master of Education“, abgekürzt: **„M.Ed.“**

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§ 4

Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang sind:

Der Bewerber oder die Bewerberin weist einen Bachelorabschluss, ein Hochschuldiplom oder vergleichbare Abschlüsse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges in einem fachlich einschlägigen Studiengang nach.

Über die fachliche Einschlägigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(2) Die Einschlägigkeit liegt vor, wenn mit dem Abschluss

- mindestens 100 CP in einer einschlägigen beruflichen Fachrichtung,
- mindestens 30 CP in der Berufs- und Betriebspädagogik sowie
- mindestens 40 CP in dem gewählten Unterrichtsfach/der gewählten zweiten beruflichen Fachrichtung nachgewiesen werden können.

(3) Die Einschlägigkeit liegt für die berufliche Fachrichtung Pflege in Kombination mit der affinen Fachrichtung Gesundheit liegt vor, wenn mit dem Abschluss

- mindestens 40 CP in einem gesundheits- und pflegewissenschaftlichem Grundlagensstudium,
- mindestens 65 CP in der Pflegewissenschaft,
- mindestens 55 CP in der Gesundheitswissenschaft sowie
- mindestens 10 CP in der Berufspädagogik nachgewiesen werden können.

(4) Über die Zulassung von Bewerbern mit vergleichbaren Studienabschlüssen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Hierbei können für Studierende, die in einzelnen Bereichen ihres Studiums die geforderten Leistungspunkte in fachlichen oder bildungswissenschaftlichen Studien nicht in vollem Umfang nachweisen können, Auflagen erteilt werden, die zusätzlich zur Regelstudienzeit des Masterstudiums zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen zur Folge haben. Damit kann sich das Studium um maximal zwei Semester verlängern, dies hat keinen Einfluss auf die ausgewiesene Regelstudienzeit.

- (5) Die fachwissenschaftlichen Zulassungsvoraussetzungen des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses können durch einschlägige außerakademische Aus- und Weiterbildungsabschlüsse auf der Basis von Einzelfallprüfungen teilweise substituiert werden, maximal im Umfang von 30 CP. Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten darf grundsätzlich nur einmal erfolgen. Die anzuerkennenden Aus- und Weiterbildungsleistungen dürfen nicht bereits auf den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss angerechnet worden sein. Angaben zu den Aus- und Weiterbildungsabschlüssen sind der Anlage 2 zu entnehmen.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber/die Bewerberin Prüfungen im gewählten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Dazu ist der Nachweis in Form der DSH Stufe 2, des TestDaf Stufe 4, der ZOP oder äquivalent zu erbringen. Es können Sonderregelungen festgelegt werden.
- Die Zeugnisse und Nachweise sind in deutscher oder englischer Sprache oder in entsprechender Übersetzung durch vereidigte Übersetzer vorzulegen.
- (8) Die Entscheidung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.
- (9) Eine Zulassung ist nur möglich, wenn das Studium unter Auflagen im Umfang von maximal 60 CP erfolgreich absolviert werden kann.
- (10) Besondere Studienvoraussetzungen des Unterrichtsfachs Sport: Vor Beginn des Studiums ist für die Zulassung das Bestehen einer sportpraktischen Eignungsprüfung erforderlich.
- Spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit muss der persönliche Rettungsschwimmerschein – Silber der deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) oder des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) dem Prüfungsamt der Fakultät vorgelegt werden.
- (11) Bewerber überprüfen mit Hilfe des Selbsterkundungsverfahrens „Career Counselling for Teachers“ (CCT) ihre pädagogische Eignung durch persönliche Selbstreflexion. Der Test kann kostenlos auf folgender Internetseite durchgeführt werden: www.cct-germany.de

§ 5

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Die Immatrikulation ist im Sommer- und Wintersemester möglich. Empfohlen wird die Immatrikulation zum Wintersemester. Das Lehrangebot ist entsprechend ausgerichtet.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit 4 Semester.

§ 6

Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Dieser Masterstudiengang aus dem konsekutiv angelegten Bachelor-Master-Modell ist ein Vollzeitstudiengang, der dem Profiltyp „stärker anwendungsorientiert“ zugeordnet wird.
- (2) Der Studienaufwand wird mit Leistungspunkten (Creditpoints, Abkürzung CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben.
- (3) Der Studienaufwand setzt sich u.a. aus der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der selbständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammen. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden. Das Arbeitspensum pro Semester beträgt ca. 30 CP.

- (4) Je nach fächerspezifischen Verläufen kann die semesterbezogene Studienbelastung von der durchschnittlichen Studienbelastung von 30 CP um maximal 3 CP abweichen, sofern diese in den anderen Semestern ausgeglichen wird.

Der Studienaufwand im Masterstudium beträgt insgesamt 120 ECTS-Punkte, die sich auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie die Masterarbeit verteilen.

- (5) Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind in Summe mit dem Vorstudium mindestens 300 CP nachzuweisen. Die Studieninhalte sind den anliegenden Studien- und Prüfungsplänen sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist möglich. Wurden mehr Wahlpflichtmodule absolviert als laut Prüfungsordnung benötigt werden, sind mit der Anmeldung der Bachelorarbeit jene Wahlpflichtmodule zu benennen, die in die Gesamtnote einfließen sollen.

Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Prüfungsplan zu entnehmen.

- (6) Das Studium kann je nach Profilschwerpunkt in den folgenden beruflichen Fachrichtungen erfolgen:

1. Profilschwerpunkt Ingenieurpädagogik bei Wahl einer der beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Elektrotechnik, Informationstechnik (IT), Labor- und Prozesstechnik¹ (Verfahrens-, Umwelt- und Biotechnik), Metalltechnik in Kombination mit einem der Unterrichtsfächer Deutsch, Ethik, Informatik², Mathematik, Sozialkunde oder Sport (gesonderte Zulassungsbedingungen) oder mit einer zweiten beruflichen Fachrichtung: Elektrotechnik, Informationstechnik (IT), Metalltechnik, Labor- und Prozesstechnik (Verfahrens-, Umwelt- und Biotechnik).
2. Profilschwerpunkt Wirtschaftspädagogik bei Wahl der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung in Kombination mit einem der Unterrichtsfächer Deutsch, Ethik, Informatik, Mathematik, Sozialkunde oder Sport (gesonderte Zulassungsbedingungen)
3. Profilschwerpunkt Gesundheits- und Pflegepädagogik bei Wahl der beruflichen Fachrichtung Gesundheit und Pflege in Kombination mit einem der Unterrichtsfächer Deutsch, Ethik, Informatik, Mathematik, Sozialkunde, Sport (gesonderte Zulassungsbedingungen) oder bei Wahl der beruflichen Fachrichtung Pflege in Kombination mit der affinen Fachrichtung Gesundheit.

- (7) An Stelle der durch die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg angebotenen Unterrichtsfächer kann ein Zweitfachstudium auch in einem anderen Unterrichtsfach aus dem Erwerb an einer anderen Universität oder in einer speziellen beruflichen Fachrichtung auf besonderen Antrag durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

- (8) Entsprechend der Zielsetzung des Studienganges umfasst das Studium

- Studien der Fachwissenschaft und Fachdidaktik einer beruflichen Fachrichtung 30 CP
- Studien der Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines Unterrichtsfachs oder einer zweiten beruflichen Fachrichtung 40 CP
- Studien der Berufspädagogik 30 CP
- eine Masterarbeit einschließlich der mündlichen Verteidigung 20 CP.

Im Fall der Kombination „Pflege“ und der affinen Fachrichtung „Gesundheit“ ergibt sich die folgende CP-Verteilung:

- Studien der Fachwissenschaft und Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Pflege 25 CP
- Studien der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Gesundheit 25 CP
- Studien der Berufspädagogik 50 CP

¹ Bislang: Prozesstechnik.

² Nicht mit der Fachrichtung Informationstechnik studierbar.

- (9) Bestandteil des Studiums sind schulpraktische Studien (Praktika) in schulischen Bildungseinrichtungen. Einzelheiten sind in der Praktikumsordnung geregelt.

§ 7

Studienaufbau

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten vergeben. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungsformen (§ 14) zusammensetzen.
- (2) Das Lehrangebot umfasst einen Pflicht- und Wahlpflichtbereich.
- (3) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (4) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die Studierende nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus dem Wahlpflichtbereich auszuwählen haben. Die Wahlpflichtmodule ermöglichen im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des Fachbereiches angepasst werden.
- (5) Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mit Modulprüfungen, bestehend aus einer Prüfungsleistung, abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (6) Als freie Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus Modulen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird es in das Zeugnis aufgenommen.
- (7) Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um 3 Semester, so gelten nicht abgelegte Modulprüfungen (mit Ausnahme der Masterarbeit) wegen Fristüberschreitung als an der Otto-von-Guericke-Universität erstmalig nicht bestanden. Die Wiederholung hat innerhalb der folgenden beiden Semester zu erfolgen, andernfalls gelten jene Modulprüfungen als an der Otto-von-Guericke-Universität endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der oder die Studierende nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (8) Das Studium schließt mit einer Abschlussarbeit, der so genannten Masterarbeit und deren Präsentation in einer Verteidigung ab. Die Masterarbeit und die Verteidigung entsprechen einem Aufwand von zusammen 20 CP. Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 20 Wochen.

Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit eine wissenschaftliche Problemstellung selbständig und kompetent zu bearbeiten.
- (9) Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen. Weitere Informationen über das Studium sind in der Fachstudienberatung der Fakultät für Humanwissenschaften erhältlich.

§ 8

Art der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Tutorien, Kolloquien, Projekt/Werkstatt, Exkursionen und Praktika angeboten.
- (2) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.
- (3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.
- (4) Übungen dienen vor allem der Vertiefung der in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und dem Erwerb methodischer Fähigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben.
- (5) Praktika dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und Orientierungen in der Wirtschafts- und Arbeitswelt sowie dem beruflichen Alltag als Lehrerin oder Lehrer. Darüber hinaus sollen die Praktika dazu beitragen, die zukünftigen Absolventen zu wissenschaftlich begründetem und pädagogisch verantwortlichem Handeln zu befähigen sowie erste Einblicke in die Rolle als Lehrkraft sowie die Reflexion des eigenen Handelns zu ermöglichen. Praktika dienen demnach der Theorie-Praxis-Verzahnung und der Entwicklung berufsfeldbezogener Schlüsselkompetenzen und werden im Rahmen dafür vorgesehener Module universitär begleitet. Die Darstellung der Ergebnisse soll sich an Formaten orientieren, die auch in der beruflichen Praxis üblich und geläufig sind, z.B. Protokolle, Arbeitsmappen, Portfolio usw.
- (6) Projekte und (Didaktik-)Werkstätten bezeichnen Lehrveranstaltung, die der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit, didaktischen Fähigkeiten und der praxisorientierten Lösung wissenschaftlich ganzheitlicher Aufgaben dient. Projekte können im Rahmen dafür vorgesehener Module als Gruppenleistung oder auch als individuelle Aufgaben in Einzelbetreuung vergeben werden. Die Darstellung der Ergebnisse soll sich an Formaten orientieren, die auch in der beruflichen Praxis üblich und geläufig sind, z.B. Projektabschlussarbeit, Portfolio usw.
- (7) Im Kolloquium steht die Darstellung und Verteidigung von in der Projektarbeit erlangtem Wissen im Vordergrund. Der Charakter eines Kolloquiums besteht in der theoretischen und praktischen Reflexion eines Themas auf hohem fachlichem Niveau.
- (8) Tutorien dienen der Einübung und Vertiefung der Vorlesungs- und Seminarinhalte. Sie werden in der Regel unter Verantwortung der Person, die die Vorlesung oder das Seminar hält, von Studierenden höherer Fachsemester durchgeführt.
- (9) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.
- (10) Laborpraktika dienen dem Erwerb grundlegender Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Auswertung von Experimenten sowie der praxisnahen Anwendung, Festigung und Vertiefung bereits erworbenen Wissens.

§ 9

Studienfachberatung

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art, deshalb sind zur genauen Orientierung und Planung des Studiums weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich auch mit dem Modulhandbuch vertraut zu machen und die für den Studiengang relevanten Homepages zu beachten.

- (2) Für die allgemeine Studienberatung der Lehramtsstudiengänge steht das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) zur Verfügung. Namen und Sprechzeiten sind auf der Homepage des ZLB angegeben.
- (3) Für die Fächer und Fachrichtungen werden spezifische Studienfachberatungen angeboten. Die Namen und Sprechzeiten der Studienfachberater und -beraterinnen des Studiengangs sind auf der Homepage der Fakultät angegeben.
- (4) Eine Studienberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:
 - Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
 - Wahl der Studienschwerpunkte,
 - wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
 - nicht bestandene Prüfungen,
 - Studiengang- oder Hochschulwechsel,
 - Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.
- (5) Um den Studienanfängerinnen und Studienanfängern die Orientierung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu erleichtern, werden zu Beginn des Studienganges einführende Veranstaltungen angeboten.
- (6) Im Hinblick auf die Masterarbeit empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig mit Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern Kontakt aufzunehmen.

§10

Individuelles Teilzeitstudium/Individuelle Studienpläne

- (1) Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums gemäß der Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
- (2) Individuelles Teilzeitstudium/Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, die auf Grund langer Krankheit, Geburt bzw. Betreuung eigener Kinder o. Ä. besonders gefördert werden.
- (3) Individuelles Teilzeitstudium/Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich nur mit der Zustimmung des Studiengangsverantwortlichen/der Studiengangsverantwortlichen und des Prüfungsausschusses möglich.
- (4) Der Studienfachberater bzw. die Studienfachberaterin ist der Ansprechpartner bzw. die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplans.

III. Prüfungen

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Humanwissenschaften einen Prüfungsausschuss.

Der Prüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die durch den Fakultätsrat gewählt werden. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Beratend können auch Mitglieder der Partnerfakultäten hinzugezogen werden.

- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Dies wird in der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses geregelt.
Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses besteht an der Fakultät ein Prüfungsamt.

§ 12

Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben im genannten Studiengang leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen.
- (2) Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen sowie studienbegleitende Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.
- (3) Für die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen sind mehrere Prüfende oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer Beisitzerin abzunehmen.
- (4) Für die Bewertung der Masterarbeit sind zwei Prüfer/Prüferinnen zu bestellen. Ein Gutachter oder eine Gutachterin ist ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, der oder die hauptamtlich Lehrender oder Lehrende im Studiengang und im jeweiligen Profil ist. Die Arbeit soll von dieser Person ausgegeben und betreut werden. Eine Mitzeichnung des ersten Gutachtens durch den zweiten Gutachter oder die zweite Gutachterin ist zulässig.
- (5) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Masterarbeit Prüfer bzw. Prüferinnen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (6) Die Prüfer und Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (7) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer und Prüferinnen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, werden angerechnet, soweit nach den vom Antragsteller/von der Antragstellerin vorzulegenden prüfbareren Informationen über die erbrachten Leistungen kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS). Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.
- (3) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (4) Außerhalb der Hochschule erworbene Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal bis zu 50% für das Hochschulstudium anerkannt werden, sofern diese einschlägig und nach Inhalt und Niveau den Modulen des Studiums gleichwertig sind.

Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

§ 14

Prüfungsvorleistungen und Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Multiple-Choice-Tests, Präsentationen, Kolloquien, Medienprodukte, Referate, Testate, Portfolios, Projektberichte und andere schriftliche Ausarbeitungen.
- (2) Jedes Modul wird durch eine studienbegleitende Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Es können auch Module festgelegt werden, die unbenotet abgeschlossen werden.

Folgende Arten von Modulprüfungen sind möglich:

1. Klausur (schriftliche oder elektronische Prüfung) (Abs. 3),
2. Mündliche Prüfung (Abs. 4),
3. Projektbericht (Abs. 5),
4. Hausarbeit (Abs. 6),
5. Referat/Seminarvortrag (Abs. 7),
6. Medienprodukte (Abs. 8)
7. Präsentationen (Abs. 9),
8. Portfolio/Arbeitsmappe (Abs. 10)
9. Benoteter Schein (Abs. 11),

10. Testate und Übungsscheine (Abs. 12),

11. Protokolle bzw. Versuchsreihen und Aufgabenstellungen im Labor,

12. Dokumentationen

sowie weitere Formen nach Maßgabe der einzelnen Profildbereiche.

(3) In einer **Klausur** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können oder dass sie sich das in der entsprechenden Lehrveranstaltung präsentierte Wissen in hinreichendem Umfang angeeignet haben. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60, jedoch nicht mehr als 180 Minuten. Klausuren können Aufgaben enthalten oder aus Fragen bestehen, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl-Verfahren, Multiple Choice).

(4) Durch **mündliche Prüfungen** soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden und einem sachkundigen Beisitzer/einer sachkundigen Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende in der Regel mindestens 15 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten.

Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Durch Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist in Form eines **Projektberichtes** nachzuweisen.

(6) Eine Hausarbeit erfordert eine analytische, empirische und/oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch.

(7) Ein Referat/Seminarvortrag umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen.

(8) **Medienprodukte** bereiten die Ergebnisse der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung in medialer (z.B. hypertextueller, multimedialer oder audiovisueller) Form auf.

(9) Eine **Präsentation** ist eine Vorstellung, Erläuterung und Verteidigung eines selbst erarbeiteten Themenzusammenhangs. Präsentationen können auch praktisch orientierte Fragestellungen zum Gegenstand haben. Sie finden im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt und werden bewertet.

(10) Ein **Portfolio oder eine Arbeitsmappe** ist eine semesterbegleitend angelegte Prüfungsform. Sie ist besonders geeignet, Wissenserwerb und die Reflexion des eigenen Lernfortschritts miteinander zu verbinden und überprüfbar zu machen.

Dazu erstellen die Studierenden schriftlich nach zuvor im Rahmen der Lehrveranstaltung definierten Kriterien Materialien (Texte, Dokumentationen, Übersichten, Kurzesays etc.), in denen sie die jeweiligen Gegenstände reflektierend in einen Zusammenhang mit ihrem eigenen Lernen bringen. Im Portfolio, das materiell als eine „Mappe“ angelegt ist, werden diese Arbeiten gesammelt. Das Portfolio kann schon während des Semesters in Individual- und Gruppengesprächen für Feedback-Prozesse genutzt und am Ende des Semesters beurteilt werden.

(11) In Labor-Praktika wird für jeden Versuch eine Note vergeben. Das Gesamtergebnis setzt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelnoten zusammen und wird in einem **benoteten Schein** zusammengefasst.

(12) Testate im Sport sind sportpraktische Überprüfungen der sportlichen Handlungsfähigkeit in den gewählten Sportarten/Bewegungsfeldern und der entsprechenden methodisch-didaktische Fähigkeiten für den Sportunterricht.

(13) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung der Module können Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können wiederholt werden. Die Bedingungen für den Erwerb der Prüfungsvorleistungen sowie deren Art und Umfang sind von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.

(14) Modulprüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Vor der zweiten Wiederholungsprüfung soll der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine Konsultation bei der zuständigen Lehrkraft wahrnehmen. Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(15) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Module sind aus dem Prüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen (Klausur oder mündliche Prüfung) können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

(a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem Prüfer/einer Prüferin 20 oder weniger Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfers/der Prüferin genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

(b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem Prüfer/einer Prüferin zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfers/der Prüferin genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

- (16) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offen gelegt werden.
- (17) Für Modulprüfungen anderer Fakultäten gelten die Regularien der entsprechenden Fakultäten.
- (18) Die Ergebnisse von schriftlichen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sollen innerhalb von 6 Wochen nach der Leistungserbringung bekannt gegeben werden.

§ 15

Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

- (1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder durch Vorlage eines Behindertenausweises glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit eingeräumt werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist.

Zu diesem Zweck können Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

- (2) Die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 16

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern der oder die zu Prüfende zustimmt. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

§ 17

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer in dem in §1 aufgeführten Studiengang an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist.
- (2) Studierende dieses Studienganges beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüfvorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen beizufügen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Otto-von-Guericke-Universität befinden.
- (4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:
 - 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 - 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 - 3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen sollte die Bewertung spätestens 6 Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.
- (2) Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfern/Prüferinnen bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens "ausreichend" sind. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfern/Prüferinnen festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.
- (5) Eine Prüfungsvorleistung bzw. Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ist bestanden, wenn der Prüfungskandidat/ die Prüfungskandidatin mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (Gleitklausel). Die Gleitklausel kommt nur zur Anwendung, wenn der Prüfungskandidat/ die Prüfungskandidatin mindestens 40 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat.

Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse wird die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfungskandidaten/ jeder Prüfungskandidatin addiert. Dieser Absatz findet Anwendung, sofern der Anteil der Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren 50 Prozent übersteigt.

- (6) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

§ 19

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Für Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, bestehen zwei Wiederholungsmöglichkeiten.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind zum nächsten Prüfungstermin, frühestens nach 6 Wochen, spätestens aber 14 Monate nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde.
 Dazu ist erneut eine Meldung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Für die Bewertung gilt § 18 entsprechend.
- (3) Erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung im gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.
- (4) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt oder durch eine andere Prüfungsleistung ausgetauscht werden.
- (5) Hat der Studierende eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid, der auch die noch fehlenden Prüfungen ausweist und erkennen lässt, dass der Masterabschluss endgültig nicht bestanden ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Zusatzprüfungen

- (1) Studierende können auch in weiteren als den in dem anliegenden Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches Prüfungen ablegen.
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

IV. Masterabschluss

§ 21

Anmeldung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität in dem in § 1 aufgeführten Studiengang immatrikuliert ist und in diesem Studiengang mindestens 60 Leistungspunkte absolviert hat. Wurden im Wahlpflichtbereich mehr Module absolviert als für den Abschluss erforderlich, so sind mit der Anmeldung der Masterarbeit jene Module zu benennen, die in die Gesamtnote einfließen sollen.
- (2) Studierende beantragen die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Masterarbeit sind ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Masterarbeit entnommen werden soll, gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit sowie gegebenenfalls Prüfvorschläge beizufügen.
- (3) Ein Rücktritt von der Meldung zur Masterarbeit ist innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 22

Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem in Form einer wissenschaftlichen Fragestellung aus dem Bereich des Studiums selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema bzw. der Titel und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen.
- (2) Die Bearbeitungszeit von max. 20 Wochen beginnt mit dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas bzw. des Titels und ist beim Prüfungsamt der Fakultät aktenkundig zu machen.
- (3) Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema bzw. den Titel und die Aufgabenstellung der Masterarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der/die Studierende in angemessener Frist ein Thema für eine Masterarbeit erhält. Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, der bzw. die das Thema festgelegt hat, und der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin bestellt. Die Gutachter müssen gemäß §12 Absatz (1) prüfungsberechtigt sein.
- (4) Das Thema bzw. der Titel kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben oder geändert werden.
- (5) Für die Bewertung der Masterarbeit sind zwei Prüfer/Prüferinnen zu bestellen. Ein Gutachter oder eine Gutachterin ist ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, der oder die hauptamtlich Lehrender oder Lehrende im Studiengang und im jeweiligen Profil ist.
- (6) In begründeten Fällen kann die Masterarbeit in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.
- (7) Aus nachweisbaren Gründen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hat, kann auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängert werden. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

- (8) Ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist um maximal 4 Wochen ist durch den/der Studierenden nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (9) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (10) Die Masterarbeit ist fristgemäß – auch bei Gemeinschaftsarbeiten – in zweifacher schriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie in digitaler Form fristgemäß im Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (11) Der erste Gutachter/die erste Gutachterin soll die Person sein, welche die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Gutachter/die zweite Gutachterin wird auf Vorschlag des Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.
Bei nicht ausreichender Bewertung der Leistung durch eines der Gutachten muss ein unabhängiges Drittgutachten erstellt werden. Eine Mitzeichnung des ersten Gutachtens durch den zweiten Gutachter oder die zweite Gutachterin ist zulässig.
- (12) Das Zweitgutachten kann aus einer expliziten Zustimmung zum Erstgutachten bestehen, sofern die Benotung nicht schlechter als „ausreichend“ ist. Bei Bewertungsdissenz oder /und inhaltlichen Meinungsverschiedenheiten der Leistung muss ein unabhängiges Zweitgutachten erstellt werden.
- (13) Die Masterarbeit soll von den Prüfenden innerhalb von acht Wochen nach Abgabe begutachtet und bewertet werden. § 18 gilt entsprechend. Die Gesamtnote für die Masterarbeit mit der Verteidigung ergibt sich zu 2/3 aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der beiden Gutachten und zu 1/3 der Note der Verteidigung. Die Gesamtleistung ist nicht bestanden, wenn die Verteidigung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.
- (14) Wurde die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat spätestens im Folgesemester nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuchs zu erfolgen.

§ 23

Verteidigung der Masterarbeit

- (1) In der Verteidigung haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen.
- (2) Bedingungen für die Zulassung zur Verteidigung ist eine Bewertung der Masterarbeit durch beide Prüfer/Prüferinnen mit mindestens „ausreichend“. Studierende vereinbaren mit den Gutachtern einen Termin für die Verteidigung. Die Verteidigung ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich im Prüfungsamt anzumelden.
- (3) Die Verteidigung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfern/Prüferinnen der Masterarbeit durchgeführt. In der Verteidigung sollen das Thema der Masterarbeit und die damit verbundenen Probleme und Ergebnisse dargestellt und anschließend diskutiert werden. Die Gesamtdauer der Verteidigung beträgt 45 Minuten, bei Gruppenprüfungen 90 Minuten.
- (4) Die Verteidigung ist bestanden, wenn sie von den Prüfern/Prüferinnen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 24

Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung zur Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Wiederholung hat spätestens im Folgesemester nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuchs zu erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (3) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, spätestens im Folgesemester, ausgegeben.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (5) Die Verteidigung zur Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens im Folgesemester durchgeführt werden. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (6) Die Wiederholung einer bestandenen Verteidigung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 25

Gesamtergebnis des Masterabschlusses

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle laut Studienplan notwendigen studienbegleitenden Modul-Abschlussprüfungen und die Masterarbeit mit der Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote des Abschlusses wird zu 70 Prozent aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulprüfungen und zu 30 Prozent aus der Note der Masterarbeit gebildet.
- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote 1,2 und besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) Der Masterabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Masterarbeit mit der Verteidigung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und keine weitere Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 26

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich und vor Ablauf von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.
- (2) Hat ein Prüfling den Masterabschluss erreicht, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Module, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote und die ECTS-Note aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit sowie – auf schriftlichen Antrag des Prüflings – das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzfächern. Auf Antrag kann die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde in englischer Sprache erfolgen. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Erhalt des deutschen Abschlussdokuments schriftlich gestellt werden.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.
- (4) Ist der Masterabschluss nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der

auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

- (5) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 27

Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von dem Dekan/der Dekanin oder vom Prodekan/der Prodekanin der Fakultät für Humanwissenschaften und dem/der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder dessen Vertreter/Vertreterin unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird bis ein Jahr nach Abschluss des Studiums auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Studien- und Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät für Humanwissenschaften zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund
 - zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - die Prüfungsleistung oder deren Wiederholung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.
- (3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der oder die Studierende ist verpflichtet, seine/ihre Prüfungsleistung selbständig und ohne fremde Hilfe zu erbringen. Er/sie hat insofern eine entsprechende schriftliche Erklä-

rung abzugeben. Versucht der/die Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet werden.

- (5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 30

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 26 Absatz 5 zu ersetzen. Die Masterurkunde ist einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät für Humanwissenschaften schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob
- a. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
 - c. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
 - d. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 32

Entziehung/Widerruf des akademischen Titels

Die Entziehung oder der Widerruf des Mastergrades erfolgt nach Maßgabe des § 20 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt.

§ 33

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 34

Übergangsregelung

Diese Ordnung ist gültig für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/2019 im Studiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* immatrikuliert werden. Studierende, die bereits vor dem 01.10.2018 im Studiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* immatrikuliert sind, können auf Antrag dieser Ordnung beitreten. Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften zu stellen. Er ist unwiderruflich.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 06.06.2018 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 20.06.2018.

Magdeburg, 22.06.2018

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlagen

Master Lehramt an berufsbildenden Schulen (M.Ed.)

Fach- und Fachrichtungsspezifische Qualifikationsziele und Studien- und Prüfungspläne

Übersicht Gesamtstudienplan

1. Kombination einer beruflichen Fachrichtung mit einem Unterrichtsfach oder einer zweiten beruflichen Fachrichtung

Berufliche Fachrichtung	30 CP
Unterrichtsfach bzw. zweite berufliche Fachrichtung	40 CP
Berufspädagogik	30 CP
Masterarbeit	20 CP

2. Kombination der beruflichen Fachrichtung Pflege mit der affinen beruflichen Fachrichtung Gesundheit

1. Berufliche Fachrichtung	25 CP
2. Berufliche Fachrichtung	25 CP
Berufspädagogik	50 CP
Masterarbeit	20 CP

Berufspädagogik

Das berufspädagogische Studium bereitet zusammen mit dem Studium der beruflichen Fachrichtung auf eine Berufstätigkeit in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern des Berufsbildungssystems vor. Insbesondere werden Kompetenzen erworben, die für eine selbständige und wissenschaftlich reflektierte Handlungsfähigkeit erforderlich sind als Lehrkraft im berufsbildenden Schulwesen und im außerschulischen Bildungswesen, als wissenschaftlich qualifizierte Fachkraft in Bildungsverwaltung, Bildungsmanagement und Bildungspolitik, in der akademischen Lehre sowie in der berufspädagogischen Forschung. Die Studierenden werden in die zentralen Inhalte der Berufspädagogik eingeführt und damit in die Lage versetzt, praktische Fragen und Probleme in den genannten Tätigkeitsfeldern theoriegeleitet zu reflektieren und rational begründete, auf individuelle und kollektive Bedürfnisse abgestimmte Lösungen zu entwickeln und umzusetzen. In diesem Sinne fördert das Studium der Berufspädagogik einen Kernbereich der Professionalität für Fach- und Führungskräfte in den o. a. Tätigkeitsfeldern. Das Studium fördert darüber hinaus auch die Fähigkeit, sich durch eigene Weiterbildung den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse anzueignen.

Fachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen

- weisen ein vertieftes wissenschaftliches Verständnis zentraler der Strukturen und Theorien beruflicher Bildung und der Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse auf.
- besitzen die Fähigkeit, Lehr- und Lernprozesse und Konzepte des Lernens in der Berufsbildung vor dem Hintergrund lerntheoretischer Bezüge zu beschreiben, zu begründen und zu beurteilen.
- weisen ein vertieftes wissenschaftliches Reflexionswissen zu Fragen der Curriculumtheorie und Curriculumentwicklung auf.
- sind in der Lage, die Theorie der beruflichen Sozialisation und Identitätsentwicklung in der beruflichen Bildung in Betrieb und Berufsbildender Schule in ihrer Beschreibungs- und Erklärungskraft zu erörtern und zu unterscheiden.

- sind in der Lage, relevante Forschungsergebnisse aus der Berufspädagogik und der Berufsbildungsforschung und das aktuelle Wissen und Handeln in der beruflichen Bildung kritisch zu beurteilen.
- besitzen die Fähigkeit, relevante Themen und Fragestellungen der Berufspädagogik einer systematischen wissenschaftlichen Bearbeitung zuzuführen, um einen Beitrag für die Theorieentwicklung zu leisten.
- besitzen ein berufspädagogisch reflektiertes Verständnis zentraler konkreter Merkmale und Entwicklungen in der Berufsbildung.
- sind in der Lage, nationale und internationale Entwicklungen in der beruflichen Bildung zu beschreiben, zu vergleichen und zu beurteilen.
- können traditionelle und aktuelle Konzepte und Theorien der beruflichen Erziehung und Bildung beschreiben, erörtern und in ihrer Bedeutung für die Entwicklung der beruflichen Bildung einschätzen.
- sind in der Lage, wissenschaftliche Untersuchungen zu relevanten Fragestellungen im Rahmen von Projektarbeiten zu planen und durchzuführen.
- können Handlungsszenarien des Berufsschullehreralltags theoriegeleitet analysieren und beurteilen und Lösungsansätze für konkrete Problemstellungen entwickeln.
- reflektieren ihr eigenes Lehrerhandeln im Kontext des bisher erworbenen berufspädagogischen Theoriewissens.

Studien- und Prüfungsplan: Berufspädagogik

Master of Education, Lehramt an berufsbildenden Schulen, Profile Ingenieurpädagogik, Wirtschaftspädagogik, Gesundheit- und Pflegepädagogik
(ohne berufliche Fachrichtung Pflege mit affiner beruflichen Fachrichtung Gesundheit)

Berufspädagogik		Start zum Wintersemester																Start zum Sommersemester				Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis								
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				1. Sem.		2. Sem.						3. Sem.		4. Sem.				
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS *		CP	SWS *		CP	SWS *		PZ	LZ	SN	PA			
Module		V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P							
PM1	Strukturen und Theorien beruflicher Bildung					5	2			5	2															56	244	1**	K			
WP2	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10	4															10	4							56	244		H,R***			
WP3	Wahlpflichtbereich									5	2			5	2							5	2		5	2	56	244		H,R***		
Summe pro Semester		10	4			5	2			10	4			5	2			10	4			5	2		10	4	5	2	168	732		
Gesamtumfang CP		30																														

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg

* Veranstaltungsart kann der Übersicht zum Start im Wintersemester entnommen werden.

** Art des Studiennachweises wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

*** Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen:

Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Studien- und Prüfungsplan: Berufspädagogik

Master of Education, Lehramt an berufsbildenden Schulen, Profil Gesundheit- und Pflegepädagogik, berufliche Fachrichtung *Pflege* mit der affinen beruflichen Fachrichtung *Gesundheit*

Berufs- und Betriebspädagogik		Start zum Wintersemester																Start zum Sommersemester				Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis					
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				1. Sem.		2. Sem.						3. Sem.		4. Sem.	
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS		CP	SWS		PZ	LZ
V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P					
PM1	Grundlagen der Berufs-, Betriebs- und Wirtschaftspädagogik	5	2		1																				84	216		K	
PM2	Schulisches Orientierungspraktikum					5	2				1														42	108	3*		
PM3	Pädagogische Psychologie									5	2														56	244		K	
PM4	Grundlagen der beruflichen Fachdidaktiken	5	2	1																					84	216	1	K	
PM6	Berufliche Didaktik												5	2											56	244		K	
PM1	Strukturen und Theorien beruflicher Bildung					5	2			5	2														56	244	1**	K	
WP2	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse	10		4																					56	244		H,R**	
WP3	Wahlpflichtbereich									5	2														28	122		H,R**	
Summe pro Semester		20	4	5	1	10	2	2		15	2	5		5	2			25	11	15	7	10	5	0	1	462	1638		
Gesamtumfang CP		50																											

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg

* Art der Studiennachweise wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

** Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

Ingenieurpädagogik
Berufliche Fachrichtung: Bautechnik

Das Studium baut auf umfangreiche mathematische, natur- und ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf, die im Fachstudium Bautechnik des Studiengangs „Bachelor of Science – Beruf und Bildung“ oder in einem vergleichbaren Studium erworben wurden. Im Bereich der Fachwissenschaften dient das Masterstudium der Vertiefung der im Bachelorstudiengang Berufsbildung erworbenen Fachkenntnisse und der Entwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für professionelles berufliches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erforderlich sind. Insbesondere dient das Masterstudium der Sicherung fachwissenschaftlicher Professionalität für Tätigkeiten z. B. als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen, als Dozentin oder als Dozent in außerschulischen Bildungseinrichtungen oder als Fach- und Führungskraft in beruflichen Bildungseinrichtungen der Wirtschaft. Das Studium der Fachdidaktik betrifft Theorien und Modelle, die für pädagogisches und didaktisches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Fachrichtung grundlegend sind. Das Studium schließt ein wissenschaftlich begleitetes Professionspraktikum ein, das an berufsbildenden Schulen durchzuführen ist und dem Erwerb der für die Tätigkeit als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen grundlegenden Kompetenzen dient. Besondere Schwerpunkte liegen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht sowie an die Heranführung der Studierenden an Felder der fachdidaktischen Forschung.

Berufliche Fachrichtung: Elektrotechnik

Das Studium baut auf umfangreiche mathematische, natur- und ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf, die im Fachstudium Elektrotechnik des Studiengangs „Bachelor of Science – Beruf und Bildung“ oder in einem vergleichbaren Studium erworben wurden. Im Bereich der Fachwissenschaften dient das Masterstudium der Vertiefung des im 5. und 6. Semester des Bachelorstudiengangs Berufsbildung gewählten Studienschwerpunktes (Automatisierungstechnik, Elektrische Energietechnik oder Informations- und Kommunikationstechnik) und der Entwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für professionelles berufliches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erforderlich sind. Insbesondere dient das Masterstudium der Sicherung fachwissenschaftlicher Professionalität für Tätigkeiten z. B. als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen, als Dozentin oder als Dozent in außerschulischen Bildungseinrichtungen oder als Fach- und Führungskraft in beruflichen Bildungseinrichtungen der Wirtschaft. Das Studium der Fachdidaktik betrifft Theorien und Modelle, die für pädagogisches und didaktisches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Fachrichtung grundlegend sind. Das Studium schließt ein wissenschaftlich begleitetes Professionspraktikum ein, das an berufsbildenden Schulen durchzuführen ist und dem Erwerb der für die Tätigkeit als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen grundlegenden Kompetenzen dient. Besondere Schwerpunkte liegen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht sowie an die Heranführung der Studierenden an Felder der fachdidaktischen Forschung.

** Bei Wahlpflichtmodulen sind Art des Studien- und Leistungsnachweis der Modulbeschreibung des jeweils gewählten Moduls zu entnehmen.

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul
M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg

* Veranstaltungsart kann der Übersicht zum Start im Wintersemester entnommen werden.

** Bei Wahlpflichtmodulen sind Art des Studien- und Leistungsnachweis der Modulbeschreibung des jeweils gewählten Moduls zu entnehmen.

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Berufliche Fachrichtung: Informationstechnik

Das Studium baut auf umfangreiche mathematische, natur- und ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf, die im Fachstudium Informationstechnik (IT) des Studiengangs „Bachelor of Science – Beruf und Bildung“ oder in einem vergleichbaren Studium erworben wurden. Im Bereich der Fachwissenschaften dient das Masterstudium der Vertiefung der im Bachelorstudiengang Berufsbildung erworbenen Fachkenntnisse und entwickelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die für professionelles berufliches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erforderlich sind. Insbesondere dient das Masterstudium der Sicherung fachwissenschaftlicher Professionalität für Tätigkeiten z. B. als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen, als Dozentin oder als Dozent in außerschulischen Bildungseinrichtungen oder als Fach- und Führungskraft in beruflichen Bildungseinrichtungen der Wirtschaft. Das Studium der Fachdidaktik betrifft Theorien und Modelle, die für pädagogisches und didaktisches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Fachrichtung grundlegend sind. Das Studium schließt ein wissenschaftlich begleitetes Professionspraktikum ein, das an berufsbildenden Schulen durchzuführen ist und dem Erwerb der für die Tätigkeit als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen grundlegenden Kompetenzen dient. Besondere Schwerpunkte liegen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht sowie an die Heranführung der Studierenden an Felder der fachdidaktischen Forschung.

dulbeschreibung des jeweils gewählten Moduls zu entnehmen.

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Studien- und Prüfungsplan: Berufliche Fachrichtung Informationstechnik (als 2. Berufliche Fachrichtung)

Master of Education, Lehramt an berufsbildenden Schulen, Profil Ingenieurpädagogik

Berufliche Fachrichtung Informationstechnik (zweite Fachr.)		Start zum Wintersemester												Start zum Sommersemester				Arbeitsaufw.		Leistungs-nachweis									
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester		1. Sem.						2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.			
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				C P					SWS*		C P	SWS*		C P	SWS*	
			V	S	Ü	P		V	S	Ü	P		V	S	Ü	P						V	S		Ü	P		V	S
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium																													
PM 1	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	4	2	1																				42	78		K		
PM 2	Arbeitsprozesse und nachhaltige Entwicklung					2	2				5	2					2	2	5	2					70	140	R	P r	
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	2	1														5	3					42	108	*	*		
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul					5	2	1									5	3						42	108	*	*		
WP 3	Fachwiss. Wahlpflichtmodul					5	2	1									5	3						42	108	*	*		
WP 4	Fachwiss. Wahl-									5	2	1						5	3					42	108	*	*		

Berufliche Fachrichtung: Metalltechnik

Das Studium baut auf umfangreiche mathematische, natur- und ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf, die im Fachstudium Metalltechnik des Studiengangs „Bachelor of Science – Beruf und Bildung“ oder in einem vergleichbaren Studium erworben wurden. Im Bereich der Fachwissenschaften dient das Masterstudium der Vertiefung des im 5. und 6. Semester des Bachelorstudiengangs „Beruf und Bildung“ gewählten Studienschwerpunktes (Produktionstechnik oder Automobile Systeme oder Werkstofftechnik) und entwickelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die für professionelles berufliches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erforderlich sind. Insbesondere dient das Masterstudium der Sicherung fachwissenschaftlicher Professionalität für Tätigkeiten z. B. als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen, als Dozentin oder als Dozent in außerschulischen Bildungseinrichtungen oder als Fach- und Führungskraft in beruflichen Bildungseinrichtungen der Wirtschaft. Das Studium der Fachdidaktik betrifft Theorien und Modelle, die für pädagogisches und didaktisches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Fachrichtung grundlegend sind. Das Studium schließt ein wissenschaftlich begleitetes Professionspraktikum ein, das an berufsbildenden Schulen durchzuführen ist und dem Erwerb der für die Tätigkeit als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen grundlegenden Kompetenzen dient. Besondere Schwerpunkte liegen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht sowie an die Heranführung der Studierenden an Felder der fachdidaktischen Forschung.

Studien- und Prüfungsplan: Berufliche Fachrichtung Metalltechnik

Master of Education, Lehramt an berufsbildenden Schulen, Profil Ingenieurpädagogik

Berufliche Fachrichtung Metalltechnik (erste Fachr.)		Start zum Wintersemester																Start zum Sommersemester				Arbeitsaufw.		Leistungs- nachweis									
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.												
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS*	CP	SWS*	CP					SWS*	CP	SWS*					
			V	S	Ü	P		V	S	Ü	P		V	S	Ü	P													V	S	Ü	P	
		PZ	LZ	SN	PA																												
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium																																	
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	2		1															5	3							42	108	**	**		
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul					5	2		1													5	3							42	108	**	**
Fachdidaktisches Studium																																	
PM 1	Fachd. techn. Fachrichtungen	5	2	1	1																	5	4							56	94	D	M
PM 2	Professionsprakt. Studien					5		2		2	5		2		2										5	4	5	4	112	188	R	Po	
WP 3	Forschungs- und Arbeitsfelder													5	2	1					5	3							42	108	**	**	
Summe pro Semester		10	4	1	2		10	2	2	1	2	5		2	5		2	1		10	6	10	7	5	4	5	4	294	606				
Gesamtumfang CP		30																															

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg

* Veranstaltungsart kann der Übersicht zum Start im Wintersemester entnommen werden.

** Bei Wahlpflichtmodulen sind Art des Studien- und Leistungsnachweis der Modulbeschreibung des jeweils gewählten Moduls zu entnehmen.

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Studien- und Prüfungsplan: Berufliche Fachrichtung Metalltechnik (als 2. Berufliche Fachrichtung)

Master of Education, Lehramt an berufsbildenden Schulen, Profil Ingenieurpädagogik

Berufliche Fachrichtung Metall- technik (zweite Fachr.)		Start zum Wintersemester																Start zum Sommersemester				Arbeitsaufw.		Leistungs- nachweis			
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.						
		CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS*	CP	SWS*					CP	SWS*
V	S		Ü	P	V		S	Ü	P		V	S	Ü		P	V	S					Ü	P				
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium																											
PM 1	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	4	2	1																			42	78		K	
PM 2	Arbeitsprozesse und nachhaltige Entwicklung					2	2					5	2											70	140	R	P
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	2	1																			42	108	*	*	
WP 2	Fachwiss. Wahlpflicht-					5	2	1															42	10	*	*	

Berufliche Fachrichtung: Labor- und Prozesstechnik

Das Studium baut auf umfangreiche mathematische, natur- und ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf, die im Fachstudium Labor- und Prozesstechnik (Verfahrens-, Umwelt- und Biotechnik) des Studiengangs „Bachelor of Science – Beruf und Bildung“ oder in einem vergleichbaren Studium erworben wurden. Im Bereich der Fachwissenschaften dient das Masterstudium der Vertiefung der im Bachelorstudiengang Berufsbildung erworbenen Fachkenntnisse und entwickelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die für professionelles berufliches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erforderlich sind. Insbesondere dient das Masterstudium der Sicherung fachwissenschaftlicher Professionalität für Tätigkeiten z. B. als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen, als Dozentin oder als Dozent in außerschulischen Bildungseinrichtungen oder als Fach- und Führungskraft in beruflichen Bildungseinrichtungen der Wirtschaft. Das Studium der Fachdidaktik betrifft Theorien und Modelle, die für pädagogisches und didaktisches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Fachrichtung grundlegend sind. Das Studium schließt ein wissenschaftlich begleitetes Professionspraktikum ein, das an berufsbildenden Schulen durchzuführen ist und dem Erwerb der für die Tätigkeit als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen grundlegenden Kompetenzen dient. Besondere Schwerpunkte liegen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht sowie an die Heranführung der Studierenden an Felder der fachdidaktischen Forschung.

werden.

** Bei Wahlpflichtmodulen sind Art des Studien- und Leistungsnachweis der Modulbeschreibung des jeweils gewählten Moduls zu entnehmen.

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Studien- und Prüfungsplan: Berufliche Fachrichtung Labor- und Prozesstechnik (als 2. Berufliche Fachrichtung)

Master of Education, Lehramt an berufsbildenden Schulen, Profil Ingenieurpädagogik

Berufliche Fachrichtung Labor- und Prozesstechnik (zweite Fachr.)		Start zum Wintersemester																Start zum Sommersemester								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis														
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.																		
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS*		CP	SWS*		CP	SWS*		CP	SWS*										
			V	S	Ü	P		V	S	Ü	P		V	S	Ü	P		V	S	Ü	P		V	S		Ü	P		V	S		Ü	P	PZ	LZ	SN	PA					
Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium																																										
P 1	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	4	2		1																												42	78		K						
P 2	Arbeitsprozesse und nachhaltige Entwicklung					2	2					5	2																				70	140	R	Pr						
WP 1	Fachwiss. Wahlpflichtmodul	5	2		1																											42	108	**	**							
WP 2	Fachwiss. Wahlpflichtmodul					5	2	1																								42	108	**	**							
WP 3	Fachwiss. Wahlpflichtmodul					5	2	1																								42	108	**	**							
WP 4	Fachwiss. Wahlpflichtmodul									5	2	1																				42	108	**	**							
Fachdidaktisches Studium																																										
P 3	Professionsprakt. Studien II									4	2	2																				56	64	R	Po							
WP 5	Forschungs- und Arbeitsfelder									5	2	1																				42	108	**	**							
Summe pro Semester		9	4		2		15	6	3		16	4	4	2	2																15	9	16	11	9	7	0		378	822		
Gesamtumfang CP		40																																								

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg

* Veranstaltungsart kann der Übersicht zum Start im Wintersemester entnommen werden.

** Bei Wahlpflichtmodulen sind Art des Studien- und Leistungsnachweis der Modulbeschreibung des jeweils gewählten Moduls zu entnehmen.

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Wirtschaftspädagogik

Berufliche Fachrichtung: Wirtschaft und Verwaltung

Das Studium baut auf umfangreiche mathematische, betriebs- und volkswirtschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf, die im Fachstudium Wirtschaft und Verwaltung des Studiengangs „Bachelor of Science Beruf und Bildung“ oder in einem vergleichbaren Studium erworben wurden. Im Bereich der Fachwissenschaften dient das Masterstudium der Vertiefung der im Bachelorstudiengang Beruf und Bildung erworbenen Fachkenntnisse und entwickelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die für professionelles berufliches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erforderlich sind. Insbesondere dient das Masterstudium der Sicherung fachwissenschaftlicher Professionalität für die spätere Tätigkeit der Absolventinnen und Absolventen, z. B. als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen, als Dozentin oder als Dozent in außerschulischen Bildungseinrichtungen oder als Fach- und Führungskraft in beruflichen Bildungseinrichtungen der Wirtschaft. Das Studium der Fachdidaktik behandelt Theorien und Modelle, die für pädagogisches und didaktisches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung grundlegend sind. Das Studium schließt ein wissenschaftlich begleitetes Professionspraktikum ein, das an berufsbildenden Schulen durchzuführen ist und dem Erwerb von Erfahrungen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht dient.

Fachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen:

- besitzen die Fähigkeit, Defizite in der ökonomischen Theoriebildung aufzudecken und Lösungsansätze zu entwickeln.
- können ihre ökonomische Arbeits- und Denkweise erweitern, z. B. das optimieren-De Denken unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten.
- haben ein vertieftes Verständnis für das ökonomische Handeln in einer entgrenzten Arbeits- und Berufswelt entwickelt und erkennen die mit diesen äußeren Rahmenbedingungen zusammenhängenden Notwendigkeit der Förderung des lebenslangen Lernens.
- hinterfragen kritisch wirtschaftswissenschaftliche Erkenntnisse unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Methodik. Sie schätzen die Tragfähigkeit und Reichweite der Ergebnisse sowohl in der disziplinären als auch in der interdisziplinären Forschung kritisch ein.
- lesen, verstehen und interpretieren ökonomische Fachtexte in deutscher und englischer Sprache.
- arbeiten ökonomische Sachverhalte adressatengerecht auf. Sie reflektieren und bewerten die Ergebnisse im Spannungsfeld von Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft.
- können vertiefte ökonomische Kenntnisse und Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung der Unterrichtsplanung für den wirtschaftsberuflichen Unterricht in berufsbildenden Schulen nutzen.
- kennen die Felder des Lehrerhandelns und reflektieren diese in ihrer Bedeutung für berufliche Bildungsgänge.
- können die zentralen und aktuellen Fragen und Aufgaben der Wirtschaftsdidaktik erläutern, Bildungsstandards und Unterrichtsmaterialien bewerten und sie in Bezug zu didaktischen Konzepten sowie zur Unterrichtspraxis setzen.
- haben solide Kenntnisse über fachdidaktische Positionen, Theorien und Modelle und können fachwissenschaftliche Inhalte unter didaktischen Aspekten analysieren und anwenden.
- sind in der Lage, Inhaltsbereiche der Rahmenlehrpläne und -richtlinien didaktisch aufzuarbeiten und diese als Grundlage eigener Unterrichtsplanung zu nutzen sowie ihren Unterricht kompetenz- und schülerorientiert zu gestalten.
- erproben ihre geplanten Unterrichtssequenzen und reflektieren diese anschließend.

- besprechen den Umgang mit heterogenen Lerngruppen und Organisation individualisierenden Unterrichts und wenden ihre Erkenntnisse zur Planung und in der Praxis an.
- nutzen fachgerecht Methoden und Medien zur Planung und Gestaltung des eigenen Unterrichts.
- können komplexe Lehr- und Lernszenarien selbstorganisiert und unter Zuhilfenahme des Einsatzes digitaler Medien entwickeln, durchführen und deren Einsatz begründen.
- gestalten einen handlungsorientierten Unterricht mit Methoden, die primär eine hohe Affinität zu ökonomischen Denkweisen haben.
- können eigene Unterrichtsprozesse kritisch analysieren und reflektieren, um daraus Schlussfolgerungen für den nachfolgenden Unterricht abzuleiten.

Überfachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen:

- verfügen über ein kooperatives und sozialverantwortliches Handeln und stärken somit ihre sozial-kommunikativen Kompetenzen. Sie haben Fähigkeiten für den Umgang miteinander in Konfliktsituationen entwickelt und verstehen die menschliche Vielfalt als Bereicherung.
- können ihre theoretisch erworbenen Kenntnisse aus dem Studium vor dem Hintergrund von Praxiserfahrungen kritisch reflektieren und haben sich eine Berufsidealität für ihre Rolle als Lehrkraft für den Bereich Wirtschaft und Verwaltung erarbeitet.
- weisen die Befähigung zur selbstständigen Anwendung angemessener Techniken und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens auf. Sie können Lernstrategien und Arbeitsprozesse zielgerichtet planen, durchführen und reflektieren.
- können ihre eigenen Ressourcen wahrnehmen und wissen diese zu nutzen. Sie können sich eigene Ziel- und Wertvorstellungen erarbeiten und diese reflektieren.
- haben ihre Studienentscheidung anhand vertiefter Einblicke in die betriebliche und schulische Ausbildungs- und Unterrichtspraxis reflektiert und überprüft.
- Einerseits ist die Persönlichkeitsentwicklung eine zentrale Aufgabe. Hier stehen das Erwerben von Handlungs-, und Urteilsfähigkeit im Mittelpunkt, um an gesellschaftlichen Veränderungen – insbesondere bildungspolitischen – verantwortungsvoll partizipieren zu können. Andererseits erwerben die Studierenden Schlüsselqualifikationen wie Kommunikations-, Konflikt- und Teamfähigkeit, Medien- und Methodenkompetenz, die grundlegend für das professionelle pädagogische Handeln von Lehrenden sind
- erwerben – als Teil der Persönlichkeitsentwicklung – eine Handlungs- und Urteilsfähigkeit, um an gesellschaftlichen Veränderungen – insbesondere bildungspolitischen – verantwortungsvoll partizipieren zu können.
- entwickeln ihre Schlüsselqualifikationen wie Kommunikations-, Konflikt- und Teamfähigkeit, Medien- und Methodenkompetenz, die grundlegend für das professionelle pädagogische Handeln von Lehrenden sind, weiter.

Gesundheits- und Pflegepädagogik **Berufliche Fachrichtung: Gesundheit- und Pflege**

Die **Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts** (berufliche Fachrichtung Gesundheit und Pflege im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen) sind im Einzelnen:

- Arbeits- und Geschäftsprozesse des Berufsfelds Gesundheit und Pflege unter Anwendung fachlichen Wissens beschreiben, analysieren und strukturieren,
- Felder des Lehrerhandelns erläutern und in ihrer Bedeutung für berufliche Bildungsgänge reflektieren,
- Lesen, Verstehen und Interpretieren gesundheits- und pflegewissenschaftlicher Fachtexte in deutscher und englischer Sprache,
- Kritisches Hinterfragen gesundheits- und pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Methodik sowie Einschätzung der Tragfähigkeit und Reichweite der Ergebnisse sowohl in der disziplinären als auch in der interdisziplinären Forschung,
- Entwickeln eines vertieften Verständnisses für das gesundheitsbewusste bzw. pflegerische Handeln in einer entgrenzten Arbeits- und Berufswelt sowie für die mit diesen äußeren Rahmenbedingungen zusammenhängenden Notwendigkeit der Förderung des lebenslangen Lernens unter besonderer Beachtung der Perspektive der Berufstätigen einerseits und der der Patienten/Klienten andererseits,
- Gesundheits- und pflegewissenschaftliche Sachverhalte im Spannungsfeld von Arbeit, Gesundheit und Gesellschaft reflektieren und bewerten sowie adressatengerecht aufarbeiten und vermitteln,
- Erwerb fachdidaktischer Kenntnisse und methodischer Kompetenzen für die Planung, Durchführung und Reflexion des Unterrichts an berufsbildenden Schulen im Bereich Gesundheit und Pflege unter Berücksichtigung von Fragen der Diversität, Inklusion, Transkulturalität und Digitalisierung,
- Orientierung am Lernenden und dessen Förderung und Qualifizierung,
- Organisation des Lernens im Kontext schulischer bzw. organisationaler Bedingungen, z.B. durch kooperatives und sozialverantwortliches Lehrerhandeln, sowie
- Relevanzbeimessung der Funktion der berufsschulischen Ausbildung und dessen Bedeutung für die Integration des Einzelnen in die Kultur und die Gesellschaft, z.B. durch Erwerb sozialkommunikativer Kompetenzen,
- überfachliche Kompetenzen hinsichtlich einer wissenschaftlichen Befähigung; der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbsarbeit aufzunehmen, sowie die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung.

Das Studienkonzept orientiert sich an den einschlägigen Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz und bereitet insbesondere auf folgende Tätigkeitsfelder vor:

- Unterrichtstätigkeiten als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen und an staatlichen Bildungsgängen zur Aufstiegsfortbildung,
- Unterrichtstätigkeiten als Lehrkraft in Bildungsgängen zur beruflichen Weiterbildung an Bildungseinrichtungen der Wirtschaft,
- Wissenschaftliche Mitarbeiter an Hochschulen oder Berufsbildungsinstituten,
- Beratungs- und Entwicklungstätigkeiten in der Lehrmittelbranche (Lehrbücher, technische Dokumentationen, Experimentiersysteme, Laborkonzeptionen u. a. m.) unter Einschluss neuer Medien,
- Aufgaben im Bereich der Berufsbildungsforschung.

Berufliche Fachrichtung: Pflege mit der affinen Fachrichtung Gesundheit

Die Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts (berufliche Fachrichtung Pflege in Kombination mit der affinen Fachrichtung Gesundheit im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen) sind im Einzelnen:

- Arbeits- und Geschäftsprozesse der Berufsfelder Pflege und Gesundheit unter Anwendung fachlichen Wissens beschreiben, analysieren und strukturieren,
- Felder des Lehrerhandelns erläutern und in ihrer Bedeutung für berufliche Bildungsgänge reflektieren,
- Lesen, Verstehen und Interpretieren gesundheits- und pflegewissenschaftlicher Fachtexte in deutscher und englischer Sprache,
- Kritisches Hinterfragen gesundheits- und pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Methodik sowie Einschätzung der Tragfähigkeit und Reichweite der Ergebnisse sowohl in der disziplinären als auch in der interdisziplinären Forschung,
- Entwickeln eines vertieften Verständnisses für das gesundheitsbewusste bzw. pflegerische Handeln in einer entgrenzten Arbeits- und Berufswelt sowie für die mit diesen äußeren Rahmenbedingungen zusammenhängenden Notwendigkeit der Förderung des lebenslangen Lernens unter besonderer Beachtung der Perspektive der Berufstätigen einerseits und der der Patienten/Klienten andererseits,
- Gesundheits- und pflegewissenschaftliche Sachverhalte im Spannungsfeld von Arbeit, Gesundheit und Gesellschaft reflektieren und bewerten sowie adressatengerecht aufarbeiten und vermitteln,
- Erwerb fachdidaktischer Kenntnisse und methodischer Kompetenzen für die Planung, Durchführung und Reflexion des Unterrichts an berufsbildenden Schulen im Bereich Gesundheit und Pflege unter Berücksichtigung von Fragen der Diversität, Inklusion, Transkulturalität und Digitalisierung,
- Orientierung am Lernenden und dessen Förderung und Qualifizierung,
- Organisation des Lernens im Kontext schulischer bzw. organisationaler Bedingungen, z.B. durch kooperatives und sozialverantwortliches Lehrerhandeln, sowie
- Relevanzbeimessung der Funktion der berufsschulischen Ausbildung und dessen Bedeutung für die Integration des Einzelnen in die Kultur und die Gesellschaft, z.B. durch Erwerb sozialkommunikativer Kompetenzen,
- überfachliche Kompetenzen hinsichtlich einer wissenschaftlichen Befähigung; der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbsarbeit aufzunehmen, sowie die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung.

Das Studienkonzept orientiert sich an den einschlägigen Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz und bereitet insbesondere auf folgende Tätigkeitsfelder vor:

- Unterrichtstätigkeiten als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen und an staatlichen Bildungsgängen zur Aufstiegsfortbildung,
- Unterrichtstätigkeiten als Lehrkraft in Bildungsgängen zur beruflichen Weiterbildung an Bildungseinrichtungen der Wirtschaft,
- Wissenschaftliche Mitarbeiter an Hochschulen oder Berufsbildungsinstituten,
- Beratungs- und Entwicklungstätigkeiten in der Lehrmittelbranche (Lehrbücher, technische Dokumentationen, Experimentiersysteme, Laborkonzeptionen u. a. m.) unter Einschluss neuer Medien,
- Aufgaben im Bereich der Berufsbildungsforschung.

Studien- und Prüfungsplan: Berufliche Fachrichtung *Pflege*

Master of Education, Lehramt an berufsbildenden Schulen, Profil Gesundheits- und Pflegepädagogik

Berufliche Fachrichtung		Start zum Wintersemester																Start zum Sommersemester								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis	
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.					
		CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS				
V	S		Ü	P	V		S	Ü	P		V	S	Ü		P	V	S									Ü	P	PZ	LZ
PM1	Pflegewissenschaft													5	2			5	2							28	122	R	H
PM2	Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Pflege	5	2			5	2													5	2	5	2			56	244	R/Pr	K/H
PM3	Professionspraktische Studien der beruflichen Fachrichtung Pflege					6	2	4	4	2										4	2	6	6			112	188	Po	H
Summe pro Semester		5	2			11	4	4	4	2				5	2			5	2	14	6	11	8	0		196	554		
Gesamtumfang CP		25																											

Studien- und Prüfungsplan: Berufliche Fachrichtung *Gesundheit*

Master of Education, Lehramt an berufsbildenden Schulen, Profil Gesundheits- und Pflegepädagogik

Berufliche Fachrichtung		Start zum Wintersemester																Start zum Sommersemester								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis	
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.					
		CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SW	CP	SW	CP	SW	CP	SW				
V	S		Ü	P	V		S	Ü	P		V	S	Ü		P	V	S									Ü	P		
PM1	Gesundheitswissenschaft	5		2		5		2		5		2								5	2	5	2	5	2	84	366	R	H
PM2	Professionspraktische Studien der beruflichen Fachrichtung Gesundheit					4		2		6		2	4									4	2	6	6	112	188	Po	H

Summe pro Semester	5	2			9	4		1	1	4	4							5	2	9	4	1	1	8	196	554		
Gesamtumfang CP	25																											

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg

* Veranstaltungsart kann der Übersicht zum Start im Wintersemester entnommen werden.

nach Bedarf

** Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

*** Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Deutsch

Das Master-Studium des zweiten Unterrichtsfaches Deutsch an Berufsschulen knüpft an den Bachelor-Studiengang Beruf und Bildung (Profile I+II) an und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 40 CP. Hiervon entfallen auf die fachwissenschaftliche Vertiefung der Ausbildung 25 CP, während 15 CP der neu hinzukommenden Fachdidaktik vorbehalten sind, die nun einen eigenen Schwerpunkt bildet und neben der Einführung in fachdidaktische Theorien und Konzepte Vermittlungskompetenzen von Texten, Medien und Sprache in den Mittelpunkt rückt. Die fachwissenschaftlichen Anteile nehmen vertiefende Fragestellungen zu literatur- und kulturwissenschaftlichen Themen sowie zur Angewandten Sprachanalyse auf und bauen neben der Akkumulation von Wissen die analytischen, reflexiven und handlungsorientierten Kompetenzen der Studierenden zu einem tragfähigen Fundament für die im schulischen Bereich benötigten Kompetenzen aus. Das Studium im Zweitfach Deutsch trägt nicht nur zur fachlichen Qualifikation bei, sondern fördert in spezifischer Weise auch die Ausbildung akademischer und sozialer Schlüsselkompetenzen auch in Hinblick auf die zukünftige Tätigkeit als Lehrkraft für Deutsch an berufsbildenden Schulen.

Fachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über in fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Hinsicht strukturiertes und ausbaufähiges Wissen und entsprechende Textkenntnisse und analytische Fertigkeiten, die sie befähigen, in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufsschulen im Fach Deutsch einzutreten.
- können in den Fachgebieten Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Fachdidaktik für sie neue Fragestellungen in Auseinandersetzung mit dem Forschungsstand selbstständig erarbeiten, indem sie fachspezifische Methoden und Arbeitstechniken reflektiert anwenden.
- verstehen es, ihr fachliches Wissen im Hinblick auf Jugendliche und junge Erwachsene auszuwerten, um es auf den Deutschunterricht an Berufsschulen zu beziehen, wobei besondere Bedeutung der berufsfeldbezogenen Ausbildung kommunikativer und sprachlicher Kompetenzen zukommt, ebenso wie der integrativen Vermittlung allgemeinbildender sprachlicher und literarischer Themen je nach Ausbildungsgang der Berufsschule.
- sind vertraut mit Konzepten, Methoden und Ergebnissen der Entwicklung von sprachlichen und literarischen Kompetenzen von Lernenden verschiedener Schularten und können dieses Wissen auf den Unterricht an Berufsschulen anwenden.
- sind in der Lage eine an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kriterien orientierte eigene Vorstellung von Unterricht zu entwickeln und verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten und kollegialen Konzeption, Planung, Realisierung und Auswertung von Unterricht in berufsbildenden Schulen.
- kennen Grundlagen der Lernstandserhebung und Leistungsbeurteilung sowie Möglichkeiten individueller Förderung und der Entwicklung differenzierter Lernangebote in heterogenen Gruppen.
- kennen Ansätze zur Förderung literaler Kompetenzen von Lernenden und können diese auf die Bedarfe beruflicher Bildung übertragen.
- sind in der Lage, bildungspolitische Entwicklungen in Bezug auf ihr Fach und ihre zukünftige Rolle als Lehrkraft auszuwerten und zu reflektieren.

Überfachliche Qualifikationsziele

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen

- wenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sicher an und sind geübt im kritischen Umgang mit Texten und Medien.
- können Ergebnisse wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit fachlichen Themen oder didaktischen Sachverhalten überzeugend und sprachlich angemessen darstellen.
- können auch an fachübergreifenden wissenschaftlichen Diskussionen grundlegend partizipieren.
- können in heterogenen Teams kooperativ zusammenarbeiten und unterschiedliche Sichtweisen in gemeinsame Konzepte insbesondere für schulisches und außerschulisches Lernen überführen.
- kennen Akteure der außerschulischen Bildung und Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit ihnen, insbesondere auch um Jugendliche und junge Erwachsene an Angebote kultureller Bildung heranzuführen.
- kennen Konzepte und können Ideen entwickeln, wie soziale, kulturelle und geschlechtliche Vielfalt im Fachunterricht und auch fächerübergreifend in der Schule abgebildet und berücksichtigt werden kann.
- wurden durch den hohen Anteil kritischer Reflexion kultureller und gesellschaftlicher Zusammenhänge in ihrem zivilgesellschaftlichen Engagement und ihrer Persönlichkeitsentwicklung weiter bestärkt und können ihre Entwicklung reflektieren.

Studien- und Prüfungsplan: Unterrichtsfach Deutsch
 Master of Education, Lehramt an berufsbildenden Schulen

Unterrichtsfach Deutsch		Start zum Wintersemester																Start zum Sommersemester				Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis												
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				1. Sem.		2. Sem.						3. Sem.		4. Sem.								
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS*	CP	SWS*	CP	SWS*	CP	SWS*	PZ	LZ	SN	PA								
			V	S	Ü	P		V	S	Ü	P		V	S	Ü	P													V	S	Ü	P				
PM	LGER 201: Literatur- und kulturwissenschaftliche Themen mit Forschungsbezug	4		2				6		2														56	24 4	1** *	H									
PM	LGER 202: Angewandte Sprachwissenschaft	6		2				4		2														56	24 4	1** *	**									
WP	LGER 203 oder 204: Vertiefung Literatur- oder Sprachwissenschaft													5		2									28	12 2	-	**								
PM	LGER 212: Grundlagen der Fachdidaktik Deutsch	5		2																				28	12 2	-	**									
PM	LGER 213: Fachdidaktik Deutsch: Vertiefung und Anwendung für berufsbildende Schulen							6		4				4		2									168	13 2	2** *	**								
Summe pro Semester		11		4				14		8				15		6				0					10	4	15	6	11	6	4	2	336	86 4		

Gesamtumfang CP	40
-----------------	----

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg

* nach Bedarf

** Prüfungsart (M, K, Pr, H, R, Me, Po) wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

*** Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung

Ethik

Das Masterstudium mit dem Unterrichtsfach Ethik (Lehramt an berufsbildenden Schulen) vertieft ethische und allgemein-philosophische Kenntnisse, die im Bachelorstudium mit dem Unterrichtsfach Ethik oder in einem vergleichbaren Studium erworben worden sind. Es werden Kenntnisse und Fertigkeiten ausgebaut, die dazu befähigen, philosophisch-ethische Probleme der individuellen Lebensführung, des zwischenmenschlichen Zusammenlebens, der Gesellschaft und der wissenschaftlich-technischen Welt systematisch und historisch so zu analysieren, dass daraus Beurteilungs- und Orientierungswissen gewinnbar wird. Insgesamt sollen die Studierenden dazu befähigt werden, ethisch einschlägige Fragenkomplexe sowie Lösungsvorschläge für den Unterricht argumentativ und didaktisch aufzubereiten.

In den fachdidaktischen Anteilen des Masterstudiums werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die als Grundlagen für das professionelle berufliche Handeln als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen erforderlich sind. Das Masterstudium schließt ein akademisch begleitetes Professionspraktikum ein, das an berufsbildenden Schulen durchzuführen ist und dem Erwerb von Erfahrungen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht dient. Das Masterstudium mit dem Unterrichtsfach Ethik trägt zur fachlichen und fachdidaktischen Qualifikation bei und fördert die Ausbildung akademischer sowie sozialer Schlüsselkompetenzen mit Blick auf die von den Studierenden angestrebte Tätigkeit als Lehrkraft für Ethik an berufsbildenden Schulen.

Fachliche Qualifikationsziele

Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über sowohl fachwissenschaftliches als auch fachdidaktisches Wissen sowie entsprechende Kompetenzen, die sie befähigen, in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in dem Unterrichtsfach Ethik einzutreten.
- vermögen es, in der Ethik, insbesondere in der normativen sowie in der angewandten Ethik, Fragestellungen in Auseinandersetzung mit dem Forschungsstand zu erarbeiten und diese kritisch zu bearbeiten.
- vermögen es, ihr fachliches Wissen adressatengerecht auszuwerten und entsprechend didaktisch-strukturiert aufzubereiten.
- vermögen es, eine an fachwissenschaftlichen sowie an fachdidaktischen Kriterien orientierte Vorstellung eigenen Unterrichts zu entwickeln.
- kennen Grundlagen der Leistungsbeurteilung.
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der Planung, Realisierung und Auswertung von Unterricht an berufsbildenden Schulen.

Überfachliche Qualifikationsziele

Die Absolventinnen und Absolventen

- vermögen es, akademische Arbeitstechniken versiert anzuwenden.
- vermögen es, kritisch-reflektiert mit Texten und Argumenten umzugehen.
- vermögen es, ethische Diskurse nachzuvollziehen und sich eigenständig-kritisch sowie sprachlich angemessen an diesen Diskursen zu beteiligen.
- vermögen es, in heterogenen Gruppen und Teams kooperativ zusammenzuarbeiten.
- vermögen es, Ideen zu entwickeln, wie sozialer, kultureller und geschlechtlicher Pluralismus im Unterricht berufsbildender Schulen berücksichtigt werden kann.
- werden durch die Auseinandersetzung mit ethischen Zusammenhängen in ihrem zivilgesellschaftlichen Engagement und ihrer Persönlichkeitsentwicklung bestärkt.

Studien- und Prüfungsplan: Unterrichtsfach Ethik
 Master of Education, Lehramt an berufsbildenden Schulen

Unterrichtsfach Ethik		Start zum Wintersemester																Start zum Sommersemester								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis											
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.															
		Module	CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS*	CP	SWS*	CP	SWS*	CP	SWS*	PZ	LZ	SN	PA					
V	S		Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P											
PM NAE	Neuere Ethik und Angewandte Ethik	4		2				6		4																			84	216	2****	**							
WP PPR/MZE	Politische Philosophie und Rechtsphilosophie / Medizinethik														4		2													56	124	1	**						
PM PUR	Philosophiegeschichte und Religion	4		2				6		2																			56	244	1****	**							
PM DDE	Didaktik der Ethik	3		2				2		2				3			2												84	156	2	**							
PM DAE	Didaktik der Angewandten Ethik													6		2													28	152	1	M							
Summe pro Semester		11		6				14		6	2			7		2	2				8		4					8	4	15	8	6	4	11	6	308	892		
Gesamtumfang CP		40																																					

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, ME=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg

* Veranstaltungsart kann der Übersicht zum Start im Wintersemester entnommen werden.

nach Bedarf

** Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

*** Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung

**** Das Modul kann im Modus 4+4+2 CP (2 SN) oder 6+4 CP (1 SN) studiert werden.

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Informatik

Das Studium baut auf informationstechnischen Kenntnissen auf, die in dem Unterrichtsfach Informatik bereits im Bachelorstudium oder in einem vergleichbaren Studium erworben worden sind. Im Studium des Faches werden fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, die Grundlage für professionelles berufliches Handeln als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen erforderlich sind. Das Studium schließt ein wissenschaftlich begleitetes Professionspraktikum ein, das an berufsbildenden Schulen durchzuführen ist und dem Erwerb von Erfahrungen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht dient.

Studien- und Prüfungsplan: Unterrichtsfach Informatik
 Master of Education, Lehramt an berufsbildenden Schulen

Unterrichtsfach Informatik		Start zum Wintersemester												Start zum Sommersemester				Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis													
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester		1. Sem.						2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.							
		CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS							C	SW	C	SW	C	SW	C	S				
V	S		Ü	P	V		S	Ü	P		V	S	Ü		P	V	S	Ü	P	P	S									P	S	P	S
Module																						PZ	LZ	SN	PA								
PM1	Datenbanken	5	2		2																					56	94	1	K				
PM2	Sichere Systeme					5	2		2																	56	94	1	K				
PM3	Anwendungssoftware für Bildungswissenschaftler					5	2		2																	56	94	1	K				
PM4	Betriebssysteme für Bildungswissenschaftler									5	2		2													56	94	1	M				
PM5	Netzwerke für Bildungswissenschaftler									5	2		2													56	94	1	M				
PM6	Didaktik der Informatik I – Grundlagen	5	2		2																					56	94	1	M				
PM7	Didaktik der Informatik II mit SPÜ					5	2		2	5			2								5	4		5	2	84	216	1	M				
Summe pro Semester		10	4		4	15	6		6	15	4		6	0							10	8	15	10	5	4	10	6	420	780			
Gesamtumfang CP		40																															

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg

* Veranstaltungsart kann der Übersicht zum Start im Wintersemester entnommen werden.
 nach Bedarf

** Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

*** Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Mathematik

Das Studium im Unterrichtsfach Mathematik soll zu folgenden *wissenschaftlichen Befähigungen und Kompetenzen* führen:

- Auf der Basis ihrer im vorherigen Studienabschnitt (Bachelor) erworbenen Grundkenntnisse und Fähigkeiten verfügen die Absolventen und Absolventinnen über grundlegende und vertiefte Kenntnisse, auch aus weiteren Teilgebieten der Mathematik (Numerik, Stochastik).
- Sie verfügen über fach- und schulspezifische Handlungskompetenzen in verschiedenen Bereichen der berufsbildenden Schulen (z. B. Fachgymnasium, Fachoberschule). Diese haben sich die Absolventen und Absolventinnen insbesondere auch in der Fachdidaktik der Mathematik und im Unterrichtspraktikum angeeignet, das durch fachdidaktische Lehrveranstaltungen vorbereitet, begleitet und ausgewertet wurde.
- Die Absolventen und Absolventinnen haben grundlegende berufliche Kompetenzen entwickelt, die für den Eintritt in die zweite Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst) und die darauf folgende selbstständige Unterrichtstätigkeit im Fach „Mathematik“ an berufsbildenden Schulen erforderlich sind.
- Im wissenschaftlichen Bereich wird eine schulformspezifische Verbreiterung, Vertiefung und Vernetzung des fachlichen Wissens angestrebt.
- Die Absolventen und Absolventinnen sind in der Lage, die erworbenen fachlichen und didaktischen Kompetenzen selbstständig im Unterricht umzusetzen und in die Schul- und Curriculumentwicklung einzubringen. Neue fachliche Themen und Problemstellungen können sie sich selbstständig unter Einbeziehung von aktuellen Forschungsergebnissen und Forschungsmethoden erarbeiten, in adäquater mündlicher und schriftlicher Ausdrucksfähigkeit darstellen, einer Lösung zuführen und auf unterrichtspraktische Belange transferieren.
- Die Absolventen und Absolventinnen sind in der Lage, den Mathematikunterricht auf der Basis der fachwissenschaftlichen und didaktisch-methodischen Konzepte der Mathematik den aktuellen fachlichen, schulpolitischen und didaktisch-methodischen Entwicklungen anzupassen.
- Sie verfügen über Kompetenzen, den Unterricht anwendungsorientiert sowie bezogen auf die Schüler und Schülerinnen zu planen, durchzuführen und auszuwerten.
- Im Feld der Fachdidaktik sind sie vertraut mit der Umsetzung von Konzepten des anwendungsorientierten, problemorientierten, entdeckenden, forschenden Lernens, dem mathematischen Experimentieren und selbstständigen Problemlösen sowie mit handlungsorientierten, auch kooperativen und offenen Methoden des Unterrichts und können diese Konzepte und Methoden im Mathematikunterricht in verschiedenen Bereichen berufsbildender Schulen anwenden. Dabei nutzen sie zielorientiert auch moderne Unterrichtsmittel und Medien und können eine selbstbestimmte Arbeitsweise mit diesen Mitteln vermitteln.
- Die Absolventen und Absolventinnen kennen die Grundlagen der Leistungsdiagnostik und Leistungsbewertung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Faches Mathematik an berufsbildenden Schulen.
- Sie können Denkwege und Vorstellungen von Schülern und Schülerinnen analysieren, sie geeignet für das Lernen von Mathematik motivieren und individuelle Lernfortschritte fördern und bewerten.
- Sie kennen und nutzen Ergebnisse fachdidaktischer und lernpsychologischer Forschung über das Lernen im Mathematikunterricht. Die Entwicklung der Fähigkeiten zur Diagnostik des Lernstandes und der Lernerfolge der Schülerinnen und Schüler bilden einen wesentlichen Schwerpunkt im Unterrichtspraktikum.

Neben fachwissenschaftlicher Befähigung und Kompetenzentwicklung sollen folgende *modulübergreifenden Bildungs- und Qualifikationsziele* erreicht werden:

- Die Absolventen und Absolventinnen können den allgemeinbildenden Gehalt ma-

thematischer Inhalte und Methoden und die gesellschaftliche Bedeutung der Mathematik begründen und in den Zusammenhang mit Zielen und Inhalten des Mathematikunterrichts stellen.

- Sie können gesellschaftliche und bildungspolitische Veränderungen verantwortungsbewusst in ihr Tätigkeitsfeld als Lehrkraft integrieren.
- Bei den Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen ist beispielhaft auf die vertiefte Fähigkeit zur eigenständigen Problemlösung (etwa bei der Planung eigener Unterrichtsstunden in den Schulpraktischen Studien und im Unterrichtspraktikum), zur Nutzung von traditionellen wie neuen Unterrichtsmitteln und Medien in Lehrveranstaltungen wie auch im eigenen Unterricht, zur Kooperation in unterschiedlichen Arbeitszusammenhängen und zur weiteren Entwicklung individueller Einstellungen und professioneller Verhaltensdispositionen zu verweisen.
- Die Absolventen und Absolventinnen können Praxiserfahrungen kritisch reflektieren und Schlussfolgerungen für die Entwicklung ihrer eigenen Berufsidentität ziehen.
- Sie können fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Fragen aufeinander beziehen, mit der Schulpraxis verknüpfend reflektieren und auf dieser Basis eigene Unterrichtskonzepte weiter qualifizieren.
- Die Absolventen und Absolventinnen beherrschen Präsentations- und Moderationstechniken und können mediale Lernumgebungen gestalten.

Studien- und Prüfungsplan: Unterrichtsfach Mathematik

Master of Education, Lehramt an berufsbildenden Schulen

Unterrichtsfach Mathematik		Start zum Wintersemester												Start zum Sommersemester								Arbeitsaufw.		Leistungs-nachweis					
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				1. Sem.		2. Sem.						3. Sem.		4. Sem.	
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	S	W	CP	SW					CP	SW	CP	S
V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S						Ü	P	PZ	LZ				
WP1	Wahlpflicht Mathematik					3	2			6	3	1										6	4	3	2	84	186	2	M
PM1	Numerik					8	2	2	2													8	6			84	156	2	K
PM2	Fachdidaktik Mathematik I					5	2	1		4	1	2						5	3	4	3					84	186	1	M
PM3	Stochastik	8	4	2																8	6					84	156	1	M
PM4	Fachdidaktik Mathematik II									6	1	1	2							6	4					56	124	2	M
Summe pro Semester		8	4	2		16	6	2	3	16	5	4	2	0				5	3	18	13	14	10	3	2	392	808		
Gesamtumfang CP		40																											

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, ME=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg

* Veranstaltungsart kann der Übersicht zum Start im Wintersemester entnommen werden.

nach Bedarf

** Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

*** Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Sozialkunde

Im Studium des Masters of Education an berufsbildenden Schulen Unterrichtsfach Sozialkunde werden vertiefende Kenntnisse über theoretische Konzepte und Arbeitsmethoden der politischen Bildung in enger Verbindung zu gesellschaftlichen Entwicklungen insbesondere in der Schule vermittelt.

Ziel der Ausbildung ist es, ein fundiertes Wissen über Abläufe und Entwicklungen des demokratischen Gemeinwesens zu ermöglichen und deren Anforderungen an Schule wissenschaftlich zu reflektieren, zu untersuchen und mit konkreten pädagogischen Handlungsfeldern zu verknüpfen. Dabei werden vor allem die zentralen Kompetenzen der Analyse-, Urteils-, Handlungs-, und Methodendimension ins Zentrum der Vermittlung gestellt.

Ziel des Studiums für Lehramt an berufsbildenden Schulen ist insbesondere eine Professionalisierung die es ermöglicht, dass die Lehrkraft den Schülerinnen und Schülern eine Berufsfähigkeit vermitteln kann und sie ebenso zur politischen Mündigkeit als Bürger begleitet. Die den Schülerinnen und Schülern des Weiteren wichtige Fachkompetenzen beibringt, die berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in der Arbeitswelt und Gesellschaft ermöglichen. Ebenso die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln und sich in einer multikulturellen Gesellschaft einzubringen und ein tolerantes Handeln zu entwickeln.

Fachliche Qualifikationsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen

- setzen solide Kenntnisse von Politik voraus, d.h. von politischen Akteuren und Institutionen, von politischen Maßnahmen und Politikfeldern, von Willensbildungs-, Entscheidungs- und Durchsetzungsverfahren, aber auch von politischen Ideologien und politikphilosophischen Idealen.
- verinnerlichen die sechs Kernbereiche der Politikwissenschaft als erste Bezugswissenschaft des Faches (Innenpolitik und politische Soziologie, Analyse und Vergleich politischer Systeme, Internationale Beziehungen, Politische Theorie, Wirtschaft und Gesellschaft) sowie Methoden der empirischen Politikforschung.
- vertiefen ihre Kenntnisse in den inhaltlichen Schwerpunkte wie zum Beispiel die Wahl- und Parteienforschung, und da v.a. die Untersuchung des Phänomens des Rechtsextremismus, die vergleichende Betrachtung der Funktions- und Leistungsfähigkeit von Demokratien, die Analyse des Systems der Europäischen Union, ihres „Innenlebens“ und ihrer Außenbeziehungen, die Auseinandersetzung mit empirischen und normativen Demokratietheorien sowie das Studium der wechselseitigen Beeinflussung von Wirtschaft und Gesellschaft und können diese sozialwissenschaftlich-kritisch diskutieren.
- können die grundlegende Struktur des Sozialkundeunterrichts fachlich und didaktisch kompetent analysieren und planen.
- können die Zieldimensionen der Analyse-, Urteils-, Handlungs-, und Methodenkompetenz für den Sozialkundeunterricht erfassen und umsetzen.
- können die aktuelle und fachdidaktische Literatur und Diskussion einordnen, analysieren und anhand wissenschaftlicher Kategorien der politischen Bildung beurteilen.
- können spezifische theoriebasierte Lehrinhalte der Schulform, insbesondere im des Bereich Arbeitsrechts- und Sozialversicherungen, anhand von handlungsorientierten Methoden im Unterricht umsetzen.
- können eigenen Unterricht selbstständig planen, halten und reflektieren. (Grundlage der vertieften Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung bildet dabei immer der aktuelle Rahmenlehrplan für Sozialkunde für berufsbildende Schulen in Sachsen-Anhalt (aktuell Fassung (aktuelle Fassung vom 1.08.2015))
- können die berufliche Flexibilität und die politische Partizipation die zur Bewältigung

der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas entsteht an die Schülerinnen und Schüler überzeugend und kompetenzorientiert vermitteln.

Studien- und Prüfungsplan: Unterrichtsfach Sozialkunde

Master of Education, Lehramt an berufsbildenden Schulen

Unterrichtsfach Sozialkunde		Start zum Wintersemester																Start zum Sommersemester								Arbeitsaufw.		Leistungs-nachweis	
		1. Sem.				2. Sem.				3. Sem.				4. Sem.				1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.					
		C P	SWS			C P	SWS			C P	SWS			C P	SWS			C P	SW S	C P	SW S	C P	SW S	C P	SW S	PZ	LZ	SN*	PA
V	S		Ü	P	V		S	Ü	P		V	S	Ü		P	V	S												
PM 1	Macht und Herrschaft	5		2																				28	12 2		K/H		
PM 2	Erkenntnis und Präsentation	5		2																				28	12 2		K/H		
PM 3	Internationale Beziehungen					5		2									5	2						28	12 2		K/H		
PM 4	Wandel, Transformation, Soziale Bewegungen					5		2		5		2						5	2	5	2		56	24 4	1	K/H			
PM5	Fachdidaktik Sozialkunde I	5		2													5	2					28	12 2	1	H/R			
PM6	Fachdidaktik Sozialkunde II					5		2										5	2				28	12 2	1	H/R			
PM7	Professionspraktische Studien									5		2								5	2		28	12 2	1	Po			
Summe pro Semester		15		6		15		6		10		4		0			10	4	10	4	10	4	10	4	22 4	97 6			
Gesamtumfang CP		40																											

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, ME=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg

* Veranstaltungsart kann der Übersicht zum Start im Wintersemester entnommen werden.

* Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung

Sport

Mit dem Masterabschluss wird eine Berufsqualifikation für die Unterrichtstätigkeit als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen, in der Aufstiegsfortbildung und in der beruflichen Weiterbildung sowie im Bereich der Berufsbildungsforschung im Unterrichtsfach Sport erworben. Das Studium vertieft sportwissenschaftliche und wissenschaftspropädeutische Kenntnisse und Kompetenzen, die im Unterrichtsfach Sport im Bachelorstudium Berufsbildung oder in einem vergleichbaren Studium erworben worden sind. Darüber hinaus erhalten die Studierenden in ausgewählten traditionellen Sportarten, in aktuellen Trendsportarten und modernen Bewegungspraxen die Möglichkeit, ihre Handlungskompetenzen, Körpererfahrungen und ihr wissenschaftsmethodisches Wissen zu spezialisieren. Bezogen auf ihre speziellen sportlichen Lehrtätigkeiten erlangen die Studierenden die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse integrativ aus der Perspektive der Natur-, Sozial-, Geistes- und Erziehungswissenschaften anzuwenden. Sie erwerben vor allem die Fähigkeit, pädagogische Prozesse, wie sie z. B. im Sportunterricht existieren, zu planen, zu gestalten, zu analysieren und wissenschaftlich zu reflektieren. Das Studium der Fachdidaktik behandelt Theorien und Modelle, die für pädagogisches und didaktisches Handeln im Unterrichten an berufsbildenden Schulen grundlegend sind. Das Studium schließt ein wissenschaftlich begleitetes Professionspraktikum ein, das an berufsbildenden Schulen durchzuführen ist und dem Erwerb von Erfahrungen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht dient.

